

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Borghorster Straße/Königstraße/ Friedhofstraße der Gemeinde Altenberge

Änderungsbeschluß:

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 29.05.1995 beschlossen, den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 37 "Borghorster Straße/Königstraße/Friedhofstraße" zu ändern.

Es handelt sich um die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37.

Änderungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 umfaßt das Grundstück Gemarkung Altenberge Flur 63, Flurstück 346.

Änderungsanlaß:

Der Bebauungsplan Nr. 37 setzt neben den Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung auch eine Fläche für "Leitungsrecht" fest. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde die vorhandene Kanalleitung an die südliche Grenze des Grundstücks verlegt. Es ist notwendig, im Bebauungsplan die Fläche für das Leitungsrecht mit der tatsächlich vorhandenen Leitung in Einklang zu bringen.

Die Verlegung der Leitung bewirkt, daß eine Erweiterung der Bebauung auf dem Grundstück in Richtung Süden möglich wird. Da der rechtswirksame Bebauungsplan jedoch keine bebaubare Fläche festsetzt, sollen mit der Änderung Baugrenzen festgesetzt werden und zwar im westlichen Teil mit einer möglichen 2-geschossigen Bebauung und im rückwärtigen Bereich für die 1-geschossige Bebauung. Mit diesen Festsetzungen wird die Systematik des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgenommen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel einer verdichteten Bebauung im Ortskern erreicht.

Immissionen/Altlasten:

Im Änderungsbereich sind Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen nicht vorhanden.

Ver- und Entsorgung:

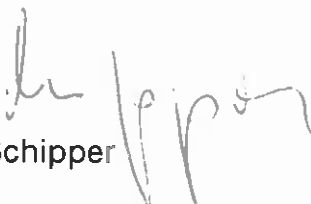
Die benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind auf dem Grundstück vorhanden.

Erschließung:

Zusätzliche Erschließungsanlagen werden durch die Planänderung nicht erforderlich.

Aufgestellt im September 1995

GEMEINDE ALTENBERGE
DER GEMEINDEDIREKTOR


Schipper